



Politische Gemeinde Tägerwilen

Politische Gemeinde Gottlieben

ORGANISATIONSREGLEMENT ABWASSERVERBAND TÄGERWILEN–GOTTLIEBEN

VOM 24. NOVEMBER 1980

(revidiert am 20.12.2001)



1. ZUSAMMENSCHLUSS, AUFGABE

1.1 Zusammenschluss

Art. 1 Bildung

Die Munizipalgemeinden Tägerwilen und Gottlieben bilden unter der Bezeichnung

Abwasserverband Tägerwilen-Gottlieben

einen Zweckverband im Sinne der §§ 48a – 48c des Gesetzes betreffend der Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden vom 23. Mai 1961.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Zweckverband für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Tägerwilen und Gottlieben (nachfolgend „Verband“ genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit eigener juristischer Person. Sein Sitz befindet sich in Tägerwilen.

1.2 Aufgabe

Art. 3 Zweck

Der Verband reinigt und beseitigt unter Vorbehalt der Einschränkungen nach Art. 38 fachgerecht und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend die in den Gemeinden Tägerwilen und Gottlieben anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser. Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb einer zentralen Reinigungsanlage in Tägerwilen und der erforderlichen Hauptsammelkanäle sowie Nebenwerke erreicht.

Der Verband kann weitere Massnahmen treffen und Dienste einrichten, welche die Abwasserreinigung und –beseitigung fördern, verbessern oder ergänzen.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Verbandsgemeinden
- b. die Betriebskommission
- c. die Rechnungsprüfungskommission



Art. 5 Vertretung, Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Aktuar.

Die Verfügungsberechtigung des Rechnungsführers wird durch die Betriebskommission geordnet.

Art. 6 Wählbarkeit

Als Mitglieder der Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission sind nur Personen wählbar, die in der sie delegierenden Gemeinde Wohnsitz haben und das volle kantonale Aktivbürgerrecht besitzen.

Art. 7 Amtsperiode

Die Amtsperiode der gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Einberufung

Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder es verlangt.

Art. 9 Quorum, Bestimmung des Mehrs

Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig (Wahl- und Sachgeschäfte), wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und beide Verbandsgemeinden vertreten sind. Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 10 Verhandlungsleitung, Protokoll

Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten geleitet. Über die Verhandlungen der Betriebskommission und soweit nötig, der Rechnungsprüfungskommission, ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Information

Die Betriebskommission stellt den Verbandsgemeinden den Geschäftsbericht, die Verbandsrechnung und den Voranschlag zu. Den Gemeinden ist eine Ausfertigung der Protokolle der Betriebskommission zuzustellen.

Art. 12 Zustimmung der Gemeinde

Ein in die Befugnis der Organe der beteiligten Gemeinden fallender Verbandsbeschluss ist, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gültig zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden gefunden hat.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.



2.2 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

2.2.1 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Zuständigkeit

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden steht zu:

- a) Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Betriebskommission; mindestens ein Vertreter soll der Gemeindebehörde angehören,
- b) Abnahme und Verabschiedung der besonderen Bauabrechnungen,
- c) Genehmigung des Betriebsvoranschlags und der Betriebsrechnung,
- d) Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche den ordentlichen Betriebsaufwand übersteigen, sowie im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, unter Vorbehalt von Art. 20 dieses Reglementes,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Zweckverbandsstatuten,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes.

Beschlüsse nach lit. e) und f) bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 15 Vorbehalt der Gemeindegesetzgebung

Die Zuständigkeit zu Wahlen und Beschlüssen gemäss Art. 14 richtet sich nach den Bestimmungen des thurgauischen Gemeindeorganisationsgesetzes und des Organisationsreglementes der Verbandsgemeinden.

2.2.2 Die Betriebskommission

Art. 16 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich aus:

- 3 Vertretern der Gemeinde Tägerwilen
- 2 Vertretern der Gemeinde Gottlieben.

Jede Gemeinde bestellt ferner einen Ersatzmann.

Art. 17 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.



Art. 18 **Aktuariat, Rechnungsführung, Betriebsleitung**

Das Aktuariat wird durch einen von der Betriebskommission bezeichneten Funktionär besorgt.

Die Führung der Verbandsrechnung obliegt dem von der Betriebskommission bezeichneten Rechnungsführer.

Der Klärwärter, sein Stellvertreter und das Hilfspersonal werden von der Gemeinde Tägerwilen gestellt. Die Betriebskommission kann den Klärwärter ablehnen.

Der Aktuar, der Rechnungsführer und der Klärwärter haben, soweit sie zu den Sitzungen der Betriebskommission beigezogen werden, beratende Stimme.

Aktuar und Rechnungsführer können auch der Betriebskommission angehören.

Art. 19 **Zuständigkeit**

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch das Organisationsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden,
- b) Aufstellen des jährlichen Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden, jeweils bis zum 01. September,
- c) Verabschiedung der Betriebsrechnung und Erstattung eines Geschäftsberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden bis zum 15. März,
- d) Erlass von Ausführungsvorschriften zum Organisationsreglement, insbesondere über den technischen und kaufmännischen Betrieb und die Entschädigungen,
- e) Veranlagung der Baukostenvorschüsse, Annuitäten und Anteile der Verbandsgemeinden am Betriebsdefizit,
- f) Einholung der für den Bau notwendigen Bewilligungen,
- g) Projektierung, Festlegung des Bauprogrammes, Durchführung von Submissionen, Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, Überwachung der Bauausführung, Genehmigung der Bauabrechnung,
- h) Verwaltung der Verbandsanlagen und des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Geltendmachung von Staatsbeiträgen,
- i) Freihändiger oder zwangsweiser Erwerb von Grundstücken und Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen, Prozessführung und Vergleichen,
- j) Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes,
- k) Annahme oder Ablehnung des Klärwärters gemäss Art. 18,
- l) Festsetzung der Entschädigung an die Gemeinde Tägerwilen für das Betriebspersonal,
- m) Genehmigung von Anschlüssen industrieller oder gewerblicher Abwasser gemäss Art. 39,
- n) Abschluss von Anschlussverträgen mit öffentlichen Körperschaften und Privaten.



Art. 20 Ausgabenkompetenz ¹⁾

Die Betriebskommission beschliesst über neue, einmalige Ausgaben im Bruttobetrag bis Fr. 50'000.-- total pro Geschäftsjahr sowie über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6'000.— pro Jahr.

Von dieser Kreditbeschränkung sind dringliche, unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen.

2.2.3 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 21 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich aus:

- 2 Vertretern der Gemeinde Tägerwilen,
- 1 Vertreter der Gemeinde Gottlieben.

Jede Gemeinde bestellt ferner einen Ersatzmann.

Art. 22 Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 23 Aufgaben

Die Geschäftsprüfung umfasst die formelle und materielle Kontrolle der Verbandsrechnung und der Kassaführung sowie der Belege. Die Rechnungsprüfungskommission kann, wenn besondere Umstände vorliegen, mit Zustimmung der Betriebskommission, eine berufsmässige Prüfungsstelle beziehen.

Art. 24 Bericht

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den zuständigen Organen schriftlich Bericht und stellt Antrag. Sie gibt der Betriebskommission rechtzeitig Kenntnis von Bericht und Antrag.

¹⁾ Änderung gemäss GVB Tägerwilen vom 10. Dezember 2001 und GVB Gottlieben vom 27. November 2001



3. KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Verband, Staatsbeiträge

Die Bau- und Betriebskosten gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes.

Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben den Verbandsgemeinden, für die sie bestimmt sind.

Die Verbandsgemeinden bestimmen, durch welche Mittel sie ihre Anteile decken.

Art. 26 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Geldmittel.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband an die Bau- und Betriebskosten angemessene unverzinsliche Vorschüsse zu leisten.

Art. 27 Annuitäten

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband zur Abtragung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen ihrer Baukostenanteile angemessene Annuitäten zu leisten, die auch die Zinsen decken.

Art. 28 Verzugszinsen

Für die verspätete Zahlung von Vorschüssen und Annuitäten wird ein Zins zum jeweiligen Satz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen in Rechnung gestellt.



3.2 Bau und Betrieb der Anlagen

3.2.1 Bau der Anlagen

Art. 29 Grundlagen ¹⁾

Die Verbandsanlagen umfassen neben der Reinigungsanlage und den Hauptsammelkanälen alle im Verbandsgebiet liegenden Regenfangbecken und Pumpwerke.

Sie sind im Übersichtsplan vom 23. Oktober 2001 festgelegt (Anhang II).

Art. 30 Baukosten

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung der Anlagen (Art. 29) sowie die übrigen damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen bis zur Inbetriebnahme. Zu letzteren gehören namentlich:

- a) Die Kosten für die Projektierung und Bauleitung, Begutachtungen, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Boden und Rechten, Erschliessung, Rechtskosten, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten,
- b) die Kosten des Personals und die allgemeinen Verwaltungskosten,
- c) die Bauzinsen.

Art. 31 Baukostenverteilung

Die Baukosten werden gemäss dem nachfolgenden Schlüssel auf die Verbandsgemeinden überwält:

Gemeinde Tägerwilen 83,13 %

Gemeinde Gottlieben 16,87 %

Art. 32 Entfällt ¹⁾

3.2.2. Betrieb der Anlagen

Art. 33 Anforderungen

Der Verband hat die Abwasserreinigungsanlage so zu betreiben, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Forderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird und dass für die Umgebung aller Anlagen keine vermeidbaren Belästigungen entstehen. Der Abfluss der Abwasserreinigungsanlage hat den Vorschriften der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen und den Auflagen des Kantons zu entsprechen.

¹⁾ Änderung gemäss GVB Tägerwilen vom 10. Dezember 2001 und GVB Gottlieben vom 27. November 2001



Art. 34 Betriebskosten ¹⁾

Als Kosten gelten die Aufwendungen der laufenden Rechnung (Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Kapitalfolgekosten aus dem Bau der Anlagen nach § 29).

Sie sind wie folgt zu unterteilen:

1. Aussenwerke und Verbandskanäle
2. Abwasserreinigungsanlage (ARA)

Allfällige Einnahmen sowie Betriebskostenbeiträge aus Anschlussverträgen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Art. 35 Verteilung der Betriebskosten ¹⁾

Für die Aussenwerke und Verbandskanäle sind die Kosten nach den ermittelten hydraulischen Einwohnergleichwerten inkl. Gewerbe und Industrie und nach den gewichteten Entwässerungsflächen gemäss gültigen Zonenplänen zu belasten.

Die prozentuale Aufteilung zwischen Einwohnergleichwerten und Entwässerungsflächen ist im Anhang 1 festgelegt.

Die Kosten für die Abwasserreinigungsanlage sind entsprechend den hydraulischen Einwohnergleichwerten unter den Gemeinden zu verteilen.

Die hydraulischen Einwohnergleichwerte ergeben sich aus dem Trink- und Brauchwasserbezug der angeschlossenen Liegenschaften.

Die Kostenanteile der Gemeinden an den Aussenwerken und Verbandskanälen sowie an der Abwasserreinigungsanlage ergeben sich aus dem Anhang 1.

Verursachen besonders verschmutzte oder stossweise zugeführte Abwasser dem Verband erhebliche Mehraufwendungen, so wird die betreffende Gemeinde zu angemessenen Zusatzleistungen verpflichtet.

Verändern sich die Grundlagen wesentlich, die zur Beurteilung des Kostenverteilers massgebend waren, so kann eine Neubeurteilung des Kostenverteilers innert angemessener Frist verlangt werden.

Eine Neubeurteilung findet überdies in der Regel alle 10 Jahre statt.

¹⁾ Änderung gemäss GVB Tägerwil vom 10. Dezember 2001 und GVB Gottlieben vom 27. November 2001



4. ABWASSERANLAGEN, RECHTSVERHÄLTNISSE

4.1 Verbands- und Gemeindeanlagen

Art. 36 Eigentumsverhältnisse, Einleitungsbewilligung

Die in Art. 29 bezeichneten Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes.

Der Verband übt das Recht zur Einleitung des Abwassers in den Vorfluter aus.

Es ist Sache der Verbandsgemeinden das Eigentum an den Kanalisationsanlagen, die der Ortsentwässerung dienen, zu ordnen.

4.2 Aufnahme- und Zuleitungspflicht

Art. 37 Aufnahme- und Zuleitungspflicht

Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 38 verpflichtet, alle in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwasser abzunehmen. Die Verbandsgemeinden müssen, wenn nicht topographische Verhältnisse entgegenstehen oder gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen im Kanalisationsreglement Ausnahmen zulassen, sämtliche anfallenden Abwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie fördern zu dem Zweck den Ausbau ihres Kanalisationsnetzes.

Der Verband kann Abwasser mit Zustimmung der Verbandsgemeinde, in der sie anfallen, direkt aufnehmen, wenn eine andere Lösung technisch schwer zu bewerkstelligen oder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.

Art. 38 Beschaffenheit des Abwasser

Die dem Verband zugeleiteten Abwasser müssen so beschaffen sein, dass sie dessen Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls (Stösse) behindern.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, häusliche Abwasser nur im Schwemmverfahren zuzuleiten. Industrielle, gewerbliche und ähnliche Abwasser sind je nach ihrer Beschaffenheit entsprechend der Verordnung des Bundesrates über Abwassereinleitungen vom 08. Dezember 1975 zu behandeln.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, in ihren Kanalisationsreglementen die erforderlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Abwasser aufzustellen.

4.3 Anschlüsse, Erschliessung

Art. 39 Anschlussbewilligung, Zuständigkeit, Beiträge

Anschlüsse für häusliche Abwasser an die Gemeindekanalisation und Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Sie sind der Betriebskommission zu melden. Bewilligungen von Anschlüssen für nicht häusliche Abwasser werden erst nach Zustimmung der Betriebskommission erteilt.



Beiträge und Gebühren für Kanalisations- und Direktanschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sie liegen, bezogen.

Art. 40 Anschlussgesuch

Die Anschlussbewilligung darf nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches, das die nötigen Angaben über die Anschlussstelle sowie über die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwasser enthält, ausgestellt werden.

Art. 41 Erschliessung

Gebiete, in denen sich Verbandsanlagen befinden, gelten abwassertechnisch nur dann als erschlossen, wenn sie von der zuständigen Verbandsgemeinde als Bauzone erklärt sind oder aus baurechtlichen Gründen die Erstellung von Bauten gestattet ist.

4.4 Aufsicht, Massnahmen, Haftung

Art. 42 Aufsicht, Umfang, Gegenstand

Der Verband beaufsichtigt durch die Betriebskommission die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht. Die Aufsicht erstreckt sich sowohl über die Anlagen der Verbandsgemeinden, als auch über jene der Privaten.

Die Aufsicht wird namentlich ausgeübt durch die Kontrolle des fachgerechten Betriebes und Unterhaltes der Anlagen sowie durch Überwachung der Beschaffenheit der Abwasser und der Art ihrer Zuleitung (Stösse usw.).

Art. 43 Mängel, Behebung, Massnahmen

Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhafte Anlage, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb von Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwasser geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, so sind die Ursachen durch die verantwortliche Verbandsgemeinde unverzüglich zu beseitigen.

Unterlässt es die Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist mit der Androhung, die Abwasserannahme zu sperren. Dasselbe gilt für Gemeinden und Private, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.

Art. 44 Haftung

Die Verbandsgemeinden und die durch Übernahmevertrag angeschlossenen Gemeinden und Privaten haften dem Verband, ohne Rücksicht auf dessen Aufsichtsrecht, für alle Schäden, die an den Verbandsanlagen oder bei deren Betrieb infolge mangelhafter Anlage, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts oder mangelhafter Überwachung entstehen. Die Gemeinden haften auch für die mangelhafte Überwachung der privaten Abwasseranlagen und ihres Betriebes.

Hat eine Gemeinde aus Haftung einzustehen, so ist sie berechtigt, vom Verbandsverband im Ausmass der geleisteten Entschädigung Abtretung des Anspruchs gegen den Verantwortlichen zu verlangen.



5. ANSTÄNDE

Art. 45 **Beschwerden**

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zivilgerichte werden Anstände zwischen Privaten oder Verbandsgemeinden und dem Verband aus der Anwendung des Organisationsreglementes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen nach § 48c des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden vom 23. Mai 1961 entschieden.

Dasselbe gilt für gleiche Anstände zwischen Gemeinden und Privaten, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.

Gegen Entscheide der Betriebskommission kann binnen 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

6. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 46 **Inkrafttreten**

Der Verband ist zustande gekommen, wenn die in Art. 1 erwähnten Gründergemeinden dem Organisationsreglement zugestimmt haben.

Mit der Zustimmung zum Organisationsreglement gewähren die Verbandsgemeinden die nach dem Bericht zur Abstimmungsvorlage erforderlichen Kredite.

Das Organisationsreglement tritt nach seiner Annahme durch die Gründergemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 47 **Erste Konstituierung**

Die erste Betriebskommissionssitzung wird durch den Gemeindeammann von Tägerwilen einberufen, der bis zur Konstituierung den Vorsitz führt.

Art. 48 **Kanalisationsreglemente**

Die Verbandsgemeinden haben innert einer Frist von zwei Jahren nach Beitritt zum Verband in Kanalisationsreglementen die durch das Organisationsreglement geforderten Bestimmungen rechtskräftig zu erlassen oder anzupassen.

Art. 49 **Inbetriebnahme**

Die Betriebskommission setzt den Zeitpunkt fest, in dem die Verbandsanlagen in Betrieb genommen werden und die Gemeinden ihre Anlagen anzuschliessen und anzupassen haben.



Tägerwilen/Gottlieben, 8. Oktober 1980

NAMENS DES GEMEINDERATES GOTTLIEBEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

K. Meyer

W. Eberli

NAMENS DES GEMEINDERATES TÄGERWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

O. Egloff

P. Thaler

Von der Gemeindeversammlung Tägerwilen genehmigt am	24. November 1980
Von der Gemeindeversammlung Gottlieben genehmigt am	27. November 1980
Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am (RRB 191)	27. Januar 1981
Änderungen von der Gemeindeversammlung Tägerwilen genehmigt am	10. Dezember 2001
Änderungen von der Gemeindeversammlung Gottlieben genehmigt am	27. November 2001



Anhang I

Kostenteiler für Aussenwerke und Verbandskanäle ¹⁾	Tägerwilen ¹⁾		Gottlieben ¹⁾	
	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil
Verteilung nach Wassermenge (m3/a)	311'676	89.90 %	35'034	10.10 %
Verteilung nach Entwässerungsfläche (ha)	23.36	99.53 %	0.11	0.47 %
Gewichteter Verteilschlüssel ¹⁾ (Gewichtungsfaktor je 50 %)		94.71 %		5.29 %

Kostenteiler für die Abwasserreinigungsanlage ¹⁾	Tägerwilen ¹⁾		Gottlieben ¹⁾	
	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil
Verteilung nach Wassermenge (m3/a)	311'676	89.90 %	35'034	10.10 %

Verbandsanlagen

- ARA Tägermoos mit Ableitung zum Rhein
- Pumpwerk mit Fangbecken Ländlistrasse, inkl. Druckleitung Pumpwerk - Schlossacker
- Hauptsammelkanal Schlossacker – ARA
- Schmutzwasserkanal Ländlistrasse
- Meteorwasserkanal Espen
- Regenbecken Blumenau
- Regenbecken ARA-Süd
- Pumpwerk Rheinweg Gottlieben
- Pumpwerk Bahnstrasse (HTC) Tägerwilen
- Pumpwerk Trompeterschlössle Tägerwilen
- Pumpwerk Weiherstrasse Tägerwilen Ost
- Pumpwerk ARA Strasse (Unterführung)
- Pumpwerk Egelbachstrasse (Unterführung)
- Pumpstation Sonnhalde ²⁾
- Pumpstation Girsberg ²⁾

¹⁾ neuer Kostenteiler ab 1. Januar 2011 gemäss GRB Tägerwilen Nr. 249 vom 28. September 2010 und GRB Gottlieben vom 8. September 2010

²⁾ Ergänzung gemäss GRB Tägerwilen Nr. 249 vom 28. September 2010 und GRB Gottlieben vom 8. September 2010



Anhang II

